

**Wie in der Einladung zum Verbandstag angegeben
nachfolgend die beantragten Satzungsänderungen:**

bisherige Fassung

§ 22 Beirat

3. Der Beirat wird einmal jährlich in den Jahren zwischen den Verbandstagen mit einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
§ 19 gilt entsprechend.

neue Fassung

§ 22 Beirat

3. **Der Beirat findet jährlich einmal zwischen den Verbandstagen statt. Er ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Verbandsorgan des BLSV unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.**
§ 19 gilt entsprechend.

Begründung/Hinweise:

Im Gegensatz zum Verbandstag fehlt beim Beirat eine Aussage über die erforderliche Einberufungsform.

BBV-SATZUNG – § 37.5. - neu

bisherige Fassung

§ 37 Allgemeine Bestimmungen

neue Fassung

§ 37 Allgemeine Bestimmungen

5. Protokolle über den Verbandstag und den Beirat sind innerhalb von 8 Wochen an den einzuladenden Teilnehmerkreis zu versenden. Einsprüche sind innerhalb von 4 Wochen an die Geschäftsstelle zu senden.

Begründung/Hinweise:

Die Satzung enthält keine präzisen Vorgaben zur zeitlichen Abfassung des Protokolls und über Einspruchsmöglichkeiten.

BBV-SATZUNG – § 23.1.1.12 - neu

bisherige Fassung

- § 23 Vorstand
1. Vorstand
 - 1.1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1.1. dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
 - 1.1.2. dem Schatzmeister,
 - 1.1.3. dem Sportwart,
 - 1.1.4. dem Jugendwart,
 - 1.1.5. dem Schiedsrichterobmann,
 - 1.1.6. dem Medienreferenten,
 - 1.1.7. dem Lehrwart,
 - 1.1.8. dem Schulsportreferenten,
 - 1.1.9. dem Breitensportreferenten,
 - 1.1.10. der Frauensportreferentin,
 - 1.1.11. dem **Leistungssportreferenten**.

neue Fassung

- § 23 Vorstand
1. Vorstand
 - 1.1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1.1. dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
 - 1.1.2. dem Schatzmeister,
 - 1.1.3. dem Sportwart,
 - 1.1.4. dem Jugendwart,
 - 1.1.5. dem Schiedsrichterobmann,
 - 1.1.6. dem Medienreferenten,
 - 1.1.7. dem Lehrwart,
 - 1.1.8. dem Schulsportreferenten,
 - 1.1.9. dem Breitensportreferenten,
 - 1.1.10. der Frauensportreferentin,
 - 1.1.11. dem **Leistungssportreferenten**.
 - 1.1.12. **den Bezirksvorsitzenden**

Begründung/Hinweise:

[Einbindung der Bezirksvorsitzenden in den BBV-Vorstand..](#)

BBV-SATZUNG – § 23.3. - Änderung

bisherige Fassung

§ 23 Vorstand

3. Der Vorstand wird vom Verbandstag jeweils für drei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Amtszeit hinaus im Amt bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes.

neue Fassung

§ 23 Beirat

3. **Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden wird der Vorstand vom Verbandstag jeweils für drei Jahre gewählt.**
Er bleibt über diese Amtszeit hinaus im Amt bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes.

Begründung/Hinweise:

BBV-SATZUNG – § 14.1.5 - neu – § 14.2 - Ergänzung

bisherige Fassung

§ 14 Organe des Verbandes

2. Der Vorstand und die Ausschüsse sind auch dann in ihrer jeweiligen Besetzung voll handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.

neue Fassung

§ 14 Organe des Verbandes

1.5. die Sporttagung (§ 36)

2. Der Vorstand, **die Ausschüsse und die Sporttagung** sind auch dann in ihrer jeweiligen Besetzung voll handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.

Begründung/Hinweise:

[Siehe § 36](#)

BBV-SATZUNG – § 33 - neu

bisherige Fassung

neue Fassung

§ 33 Bezirksvorsitzende

Die Bezirksvorsitzenden sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der in § 3 festgelegten Aufgaben des BBV, soweit diese nicht vom BBV wahrgenommen werden.

Begründung/Hinweise:

Wird vom BBV-Präsidenten mündlich vorgetragen

bisherige Fassung

neue Fassung

§ 36 Sporttagung

1. Die Sporttagung setzt sich zusammen aus den Ausschussvorsitzenden (oder den schriftlich bevollmächtigten Vertretern) von Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss aus den Bezirken und dem Landesverband.
2. Die Sporttagung findet einmal im Jahr, mindestens 10 Wochen vor dem Verbandstag/Beirat, statt. Den Vorsitz führen die Ausschussvorsitzenden des Landesverbandes. Sie bereiten die Tagung vor und leiten diese.
3. Die Sporttagung kann über alle Angelegenheiten beraten, die in das Aufgabengebiet der in §§ 25 und 26 genannten Ausschüsse fallen.
 - 3.1. Die Sporttagung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - 3.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei zulässigen Mehrfachfunktionen einer Person hat diese nur eine Stimme.
4. Die Kosten der Sporttagung obliegen dem Landesverband.

Begründung/Hinweise:

Die Durchführung der Sporttagung hat sich über die letzten Jahrzehnte etabliert. Leider stand die Sporttagung bislang im rechtsfreien Raum. Durch Aufführung in der Satzung soll dies nun verbessert werden.

bisherige Fassung

§ 19 Anträge

neue Fassung

§ 19 Anträge

4. Anträge, die die Änderung der Spielordnung betreffen, können zur weiteren Beratung vom Verbandstag an die nächste Sporttagung verwiesen werden. Der Antragsteller wird von den Vorsitzenden der Sporttagung über das Ergebnis der Beratung informiert.

Begründung/Hinweise:

Einige Anträge zur Änderung der Spielordnung wurden zum Termin des Verbandstages/Beirats noch nicht ausreichend im Funktionärskreis diskutiert. Etwaige Kompromisse konnten so nicht ausgelotet werden oder es war auf ein freiwilliges Zurückziehen des Antrages durch den Antragsteller zu hoffen. Durch diese Möglichkeit wird für diesen Fall eine rechtlich saubere Verfahrensweise geschaffen.

bisherige Fassung

§ 26 Schiedsrichterobmann

1. Der Schiedsrichterobmann ist für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsatz verantwortlich.

neue Fassung

§ 26 **Bildung eines Schiedsrichterausschusses**

1. **Der Schiedsrichterausschuss ist für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich. Es besteht aus dem Vorsitzenden (Schiedsrichterobmann) und 2 – 8 Beisitzern.**

Begründung/Hinweise:

Der Verantwortungsbereich sowie das Aufgabenfeld im bayerischen Schiedsrichterwesen sind in den letzten Jahren stark gewachsen. So wurden die Regionalkader eingeführt, die Positionierung des Referees wurde verstärkt und auch der Regelkundige wurde neu ins Leben gerufen. Darüber hinaus werden heutzutage viel kürzere Bearbeitungszeiten und ein breiteres Informationsverhalten erwartet. Das kann der Schiedsrichterobmann als alleiniger Verantwortlicher nicht mehr leisten. Die Unterstützung durch einen aktiven Schiedsrichterausschuss ist notwendig.

BBV-SATZUNG – § 14.1.4 - Ergänzung

bisherige Fassung

- § 14 Organe des Verbandes
- 1.4. die Ausschüsse (§§ 25 und 33).

neue Fassung

- § 14 Organe des Verbandes
- 1.4. die Ausschüsse (§§ 25, 26 und 33).**

Begründung/Hinweise:

[Siehe § 26](#)

BBV-SATZUNG – § 25.1 – Streichung Hs. 2

bisherige Fassung

§ 25 Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom BBV veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Seniorenspielbetriebes. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Sportwart) und 2 - 6 Beisitzern; § 9 Nr. 2 ist entsprechend anwendbar. Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den Organen des BBV.

neue Fassung

§ 25 Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom BBV veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Seniorenspielbetriebes. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Sportwart) und 2 - 6 Beisitzern. Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den Organen des BBV.

Begründung/Hinweise:

In der derzeit geltenden Fassung des § 25 Nr. 1 S. 2 Hs. 2 wird die entsprechende Anwendung von § 9 2 Nr. angeordnet. Dieser Verweis ist unnötig und daher aufzuheben.

BBV-SATZUNG – § 25.1 – Anpassung Satz 2

bisherige Fassung

§ 25 Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom BBV veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Seniorenspielbetriebes. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Sportwart) und 2 - 6 Beisitzern; § 9 Nr. 2 ist entsprechend anwendbar. Er regelt alle Grundsatzzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den Organen des BBV.

neue Fassung

§ 25 Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom BBV veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Seniorenspielbetriebes. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Sportwart) und 2 - 8 Beisitzern; § 9 Nr. 2 ist entsprechend anwendbar. Er regelt alle Grundsatzzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den Organen des BBV..

Begründung/Hinweise:

[Vereinheitlichung der Beisitzeranzahl über die drei Ausschüsse des Wettkampfsports.](#)

BBV-SATZUNG – §§ 33 ff – neue Nummerierung

bisherige Fassung

- § 33 Rechtsausschuss
- § 34 Kassenprüfungen
- § 35 Räumliche Gliederung
- § 36 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 37 Allgemeine Bestimmungen
- § 38 Auflösung des Verbandes

neue Fassung

- § 33 Bezirksvorsitzende
- § 34 Rechtsausschuss
- § 35 -Kassenprüfungen
- § 36 Sporttagung
- § 37 Räumliche Gliederung
- § 38 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 39 Allgemeine Bestimmungen
- § 40 Auflösung des Verbandes

Begründung/Hinweise:

BBV-SATZUNG – Inhaltsverzeichnis

bisherige Fassung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Zweck
§ 3	Aufgaben
§ 4	Rechtsgrundlagen
Teil 2	Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Austritt
§ 8	Ausschluss
§ 9	Ausübung und Aberkennung von Funktionen
§ 10	Wiederaufnahme
Teil 3	Besondere Rechte der Mitglieder
§ 11	Ehrungen
§ 12	Versicherungs- und Rechtsschutz
Teil 4	Finanzierung des Verbandes
§ 13	Finanzierung des Verbandes
Teil 5	Organe des Verbandes
§ 14	Organe des Verbandes
§ 15	Verbandstag
§ 16	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
§ 17	Beschlussfassung
§ 18	Wahlen
§ 19	Anträge
§ 20	Kosten
§ 21	Tagesordnung
§ 22	Beirat
§ 23	Vorstand
§ 24	Schatzmeister
§ 25	Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

neue Fassung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Zweck
§ 3	Aufgaben
§ 4	Rechtsgrundlagen
Teil 2	Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Austritt
§ 8	Ausschluss
§ 9	Ausübung und Aberkennung von Funktionen
§ 10	Wiederaufnahme
Teil 3	Besondere Rechte der Mitglieder
§ 11	Ehrungen
§ 12	Versicherungs- und Rechtsschutz
Teil 4	Finanzierung des Verbandes
§ 13	Finanzierung des Verbandes
Teil 5	Organe des Verbandes
§ 14	Organe des Verbandes
§ 15	Verbandstag
§ 16	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
§ 17	Beschlussfassung
§ 18	Wahlen
§ 19	Anträge
§ 20	Kosten
§ 21	Tagesordnung
§ 22	Beirat
§ 23	Vorstand
§ 24	Schatzmeister
§ 25	Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

Begründung/Hinweise:

BBV-SATZUNG – Inhaltsverzeichnis

bisherige Fassung

§ 26	Schiedsrichterobmann
§ 27	Medienreferent
§ 28	Lehrwart
§ 29	Leistungssportreferent
§ 30	Schulsportreferent
§ 31	Breitensportreferent
§ 32	Frauensportreferentin
§ 33	Rechtsausschuss
Teil 6 Sonstige Bestimmungen	
§ 34	Kassenprüfungen
§ 35	Räumliche Gliederung
§ 36	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 37	Allgemeine Bestimmungen
§ 38	Auflösung des Verbandes

neue Fassung (Vorschlag Satzungskommission)

§ 26	Schiedsrichterobmann
§ 27	Medienreferent
§ 28	Lehrwart
§ 29	Leistungssportreferent
§ 30	Schulsportreferent
§ 31	Breitensportreferent
§ 32	Frauensportreferentin
§ 33	Bezirkvorsitzende
§ 34	Rechtsausschuss
Teil 6 Sonstige Bestimmungen	
§ 35	Kassenprüfungen
§ 36	Sporttagung
§ 37	Räumliche Gliederung
§ 38	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 39	Allgemeine Bestimmungen
§ 40	Auflösung des Verbandes

Begründung/Hinweise: